

Stadt Schopfheim
Eigenbetrieb Stadtwerke

Vergabeverfahren
zur Auswahl eines oder mehrerer Partner-Unternehmen
für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Bewerbermemorandum

Stand: 25.11.2016

Bewerbermemorandum

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	4
1.	Inhalt des Dokuments	4
2.	Konzessionsgeber und Kontaktstelle	4
3.	Kommunikation und Information.....	5
4.	Netzdaten.....	6
II.	Konzessionsbeschreibung	6
1.	Anlass und Ziel des Verfahrens	6
2.	Wesentliche Vertragsgrundlagen	7
3.	Konzessionscharakter der Strom- und Gasnetzpachtverträge	7
4.	Rechtsgrundlagen	8
5.	Laufzeit.....	8
6.	Vertragswert	10
7.	Gesamtvergabe	11
III.	Art und Struktur des Verfahrens	12
1.	Teilnahmewettbewerb	12
2.	Verhandlungsphase	12
3.	Abschlussphase	13
IV.	Bedingungen des Teilnahmewettbewerbs	13
1.	Anforderungen an den Teilnahmeantrag.....	13
1.1	Verwendung von Formularen.....	13
1.2	Bestandteile	14
1.3	Form	14
1.4	Teilnahmefrist	15
1.5	Fragen zum Verfahren.....	15
1.6	Nachforderungsvorbehalt	15
1.7	Ausschluss aus formellen Gründen	16
2.	Teilnahmebedingungen	16
2.1	Befähigung zur Berufsausübung (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.1)	16
2.1.1	Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot.....	16

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen
für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Bewerbermemorandum

2.1.2	Günstige Prognose für den Erhalt einer Netzbetriebsgenehmigung	16
2.1.3	Keine Ausschlussgründe	17
2.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.2).....	17
2.2.1	Eignungskriterien	18
2.2.2	Erklärungen / Nachweise	18
2.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.2).....	18
2.3.1	Eignungskriterien	18
2.3.2	Erklärungen / Nachweise	19
3.	Eignungsleihe	20
3.1	Verfügbarkeitsnachweis	20
3.2	Sonstige Nachweise und Erklärungen	20
4.	Bewerbergemeinschaften	20
4.1	Haftung und vertragliche Beziehungen	21
4.2	Notwendige Angaben zur Bewerbergemeinschaft	22
4.3	Sonstige Nachweise und Erklärungen	23
V.	Sonstige Verfahrensbedingungen	23
1.	Kein Kostenersatz	23
2.	Änderung und Aufhebung des Verfahrens	23
3.	Verarbeitung personenbezogener Daten	24
4.	Kenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	25
5.	Zustimmung zu den Verfahrensbedingungen	25
6.	Rügeobliegenheiten und Rechtsschutz	25
VI.	Organisations- und Zeitplan	25

Bewerbermemorandum

I. Grundlagen

1. Inhalt des Dokuments

Die Stadt Schopfheim hat durch europaweite Konzessionsbekanntmachung vom 25.11.2016 ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim eingeleitet.

Das Verfahren gliedert sich in einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsphase und eine Abschlussphase (siehe nachstehend III.). Dieses Bewerbermemorandum enthält ergänzende Informationen und bestimmt die Verfahrensregeln für die erste Stufe des Vergabeverfahrens – den öffentlichen Teilnahmewettbewerb. In der Anlage des Dokuments finden sich Formulare, die für die Stellung des Teilnahmeantrags zwingend zu verwenden sind.

Die Stadt Schopfheim wird den geeigneten Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter dem Link <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen> ein Bietermemorandum mit den Vergabeunterlagen für die Verhandlungsphase gemäß § 17 Abs. 1 KonzVgV zugänglich machen.

2. Konzessionsgeber und Kontaktstelle

Konzessionsgeber in dem Verfahren ist die

Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Stadtwerke¹

vertreten durch die Werkleitung, Herrn Arno Asal und Herrn Gerd Woop
Hauptstraße 31, 79650 Schopfheim

– Im Folgenden „Konzessionsgeber“ oder „die Stadt“ genannt –

¹ Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt – siehe § 1 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg.

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen
für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Bewerbermemorandum

Kontaktstelle ist:

Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß
Kaiser-Joseph-Straße 247, 79098 Freiburg
E-Mail: netzgesellschaft-schopfheim@w2k.de
Telefon: +49 761-211149-61
Telefax: +49 761-211149-45

Alle Verfahrensentscheidungen werden vom Konzessionsgeber getroffen. Die Kontaktstelle vertritt den Konzessionsgeber gegenüber den Verfahrensteilnehmern.

Die Stadt wird des Weiteren von folgenden Unternehmen beraten:

BW Partner
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Helmut Meng
Hauptstraße 41, 70563 Stuttgart (Vaihingen)

Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG
Peter Schendel
Bernhardstraße 10, 98617 Meiningen

3. Kommunikation und Information

Sämtliche Korrespondenz ist an die Kontaktstelle zu richten. Sämtliche Informationen zu dem Teilnahmewettbewerb werden zentral elektronisch unter dem Link <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen> zur Verfügung gestellt. Dies umfasst insbesondere Antworten auf etwaige Fragen von Verfahrensteilnehmern oder auch die Ergänzung oder Änderung der Vergabeunterlagen.

Der Bewerber hat regelmäßig zu prüfen, ob unter dem vorgenannten Link Informationen bereitgestellt sind. Die veröffentlichten Informationen werden verbindlicher Bestandteil des Verfahrens.

Bewerbermemorandum

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind hingegen ungültig.

4. Netzdaten

Die Stadt hat Basisinformationen zu dem Gas- und Stromverteilernetz unter <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen> zum Abruf bereitgestellt. Weitere Netzdaten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der derzeitigen Netzbetreiber umfassen, werden den Teilnehmern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt, soweit solche Daten der Stadt selbst vorliegen. Die Frist zur Angebotsabgabe wird angemessen verlängert (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KonzVgV).

II. Konzessionsbeschreibung

1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Der zwischen der Stadt Schopfheim und der bnNetze GmbH bestehende Wegenutzungsvertrag Gas² endet am 18.02.2018. Der Wegenutzungsvertrag Strom³ mit der ED Netze GmbH läuft am 31.12.2022 aus. Die Stadt strebt angesichts des Auslaufens der Konzessionsverträge ein eigenes energiewirtschaftliches Engagement in Form eines Kooperationsmodells an. Sie beabsichtigt, gemeinsam mit einem oder mehreren Partner-Unternehmen eine gemeinsame, kommunal dominierte Netzgesellschaft zu gründen. Die Beteiligung an der Gesellschaft soll auf Seiten der Stadt bei ihrem Eigenbetrieb Stadtwerke liegen.

Die Kooperationspartner sollen sich – in einer den künftigen Vorgaben der Konzessionsvergabeverfahren entsprechenden Form – bei der Stadt Schopfheim um den Gas- und auf später um den Stromkonzessionsvertrag (vgl. § 46 Abs. 2, 3 EnWG) bewerben. Bei Erfolg in den Konzessionswettbewerben soll die Netzgesellschaft das Eigentum an dem Gas- und/oder dem

² Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören – siehe § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG.

³ Siehe Fußnote 2.

Bewerbermemorandum

Stromversorgungsnetz der örtlichen Versorgung erwerben (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG). Das Netz soll sodann an das bzw. eines der Partner-Unternehmen verpachtet werden.

Mittel- bis langfristig soll die Option bestehen, in der Netzgesellschaft einen eigenen Netzbetrieb aufzubauen und/oder deren Tätigkeit auf andere Bereiche der leitungsgebundenen Infrastruktur (Wärme / Wasser) auszudehnen.

2. Wesentliche Vertragsgrundlagen

Die Ergebnisse des Verfahrens sollen in einen Konsortialvertrag münden, indem sich die Vertragspartner verbindlich zur Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens verpflichten. Dies umfasst die Bewerbung auf die Strom-/Gaskonzession bei der Stadt Schopfheim, im Erfolgsfall die Übernahme der Netze in die Netzgesellschaft und die Verpachtung der Netze. Die Gesellschaftsverträge und die Netzpachtverträge werden dem Konsortialvertrag als Anlagen beigelegt und sind dessen verbindlicher Bestandteil.

3. Konzessionscharakter der Strom- und Gasnetzpachtverträge

Die Netzpachtverträge Gas und Strom sind integraler Bestandteil dieser Ausschreibung. Sie werden nach Gründung der Netzgesellschaft zwischen dieser und dem Pächter abgeschlossen und kommen zur Anwendung, sobald und soweit die Netzgesellschaft das Eigentum an dem Gas- und / oder Stromverteilernetz erwirbt. Durch den Netzpachtvertrag übernimmt der Pächter das Recht und die Pflicht, das jeweilige Netz auf eigene Rechnung zu betreiben, wobei Investitionen von der Netzgesellschaft als Verpächterin getragen werden. Der Pächter hat sämtliche gesetzliche Vorgaben an den Netzbetrieb sowie die auf den Netzbetrieb bezogenen Pflichten aus dem jeweiligen Wegenutzungsvertrag zu erfüllen, der zwischen der Netzgesellschaft und der Stadt Schopfheim abgeschlossen wird.

Bewerbermemorandum

4. Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben stellt wegen der Absicht, eine verbindliche Einigung über den Abschluss von Pachtverträgen herbeizuführen, einen Beschaffungsvorgang dar. Die Netzpachtverträge sind Dienstleistungskonzessionen i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Die kommunal dominierte Netzgesellschaft wird ein Konzessionsgeber i. S. d. § 101 Abs. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GWB sein. In dieser Konstellation ist eine Ausschreibung geboten.⁴ Die Ausschreibung richtet sich nach §§ 148 ff. GWB sowie der KonzVgV. Im Zuge des Verfahrens werden keine Aufträge vergeben, deren Wert die einschlägigen Schwellenwerte erreichen würde. Die Netzgesellschaft wird möglicherweise einen Auftrag über kaufmännische Dienstleistungen (insbesondere bzgl. der Anlagenbuchhaltung) an das Partner-Unternehmen vergeben. Der Wert eines solchen Auftrags würde aber maximal bei 30.000 Euro pro Jahr liegen. Damit sind die Vorschriften für die Vergabe von Konzessionen maßgeblich (vgl. § 111 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Das Verfahren umfasst nicht den Abschluss der Wegenutzungsverträge Gas und Strom i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Die Stadt darf keine Systemscheidung für den Netzbetrieb im Rahmen eines Beteiligungsmodells treffen; sie darf bei der Konzessionsvergabe grundsätzlich auch keine beteiligungsbezogenen Kriterien zu Grunde legen.⁵ Die Wegenutzungsverträge werden daher in gesonderten wettbewerblichen Auswahlverfahren nach gesonderten Kriterien zu vergeben sein. Die Kooperationspartner sollen sich an diesen Auswahlverfahren gleichberechtigt beteiligen. Die angestrebte Kooperation kann nur umgesetzt werden, soweit die Bewerbung um die Wegenutzungsverträge Gas und/oder Strom erfolgreich ist.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der Gas- und Stromnetzpachtverträge soll an die Laufzeit der Wegenutzungsverträge gekoppelt werden, die später zwischen der Netzgesellschaft und der Stadt Schopfheim abgeschlossen werden. Die gesetzliche Höchstlaufzeit der Wegenutzungsverträge beträgt 20 Jahre (§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Laufzeit ist notwendig, um einen effektiven Wettbewerb um das Netz und den Netzbetrieb zu ermöglichen. Die Pachtverträge müssen in ihrer

⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.02.2013 - VII-Verg 31/12 - juris Rn. 35.

⁵ BGH, Urt. v. 17.12.2013 – KZR 66/12 –, BGHZ 199, 289 – insb. Rn. 46 f., 53.

Bewerbermemorandum

Laufzeit grundsätzlich den Wegenutzungsverträgen entsprechen. Denn die Netzgesellschaft muss im Rahmen ihrer Bewerbung um die Wegenutzungsverträge dafür einstehen, dass der Netzbetrieb während der gesamten Laufzeit der Wegenutzungsverträge gemäß dem vorgelegten Netzbetrieb durchgeführt wird.

Eine etwaige Laufzeit der Pachtverträge von bis zu 20 Jahren ist auch nach § 3 Abs. 2 KonzVgV gerechtfertigt. Die Netzgesellschaft bzw. der Pächter müssen gerade dann, wenn der Pächter nicht mit dem bisherigen Netzbetreiber identisch ist, erhebliche Investitionen für die Übernahme des Netzes – insbesondere die Netzentflechtung – und den Aufbau des Netzbetriebs tätigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Übernahme des Netzes und die Etablierung des Netzbetriebs einige Jahre in Anspruch nehmen können. Ggf. werden auch gerichtliche Verfahren notwendig. Der finanzielle und zeitliche Aufwand ist tendenziell umso größer, je größer das zu übernehmende Netzgebiet ist. Die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg sieht vor diesem Hintergrund Laufzeiten von unter 10-15 Jahren generell als kartellrechtlich problematisch an.⁶ Bei einem Gas- und Stromverteilernetz in einer Stadt der Größe Schopfheims ist eine Vertragslaufzeit von bis zu 20 Jahren angezeigt.

Die kalkulatorischen Nutzungsdauern für Gas- und Stromversorgungsanlagen gehen teilweise weit über die Dauer von 20 Jahren hinaus. So betragen die Nutzungsdauern Gasrohrleitungen 30 bis 65 Jahre.⁷ Im Bereich Strom belaufen sich die Nutzungsdauern für Verteilungsanlagen im Niederspannungs- und Mittelspannungsbereich 20 bis 45 Jahre.⁸ Die Nutzungsdauern für allgemeine Anlagen liegen teilweise noch höher (z. B. 60 bis 70 Jahre bei Verwaltungsgebäuden).⁹ Dementsprechend sind Investitionen in Verteilernetze mittel- bis langfristige Investitionen. Sofern ein Verteilernetz in Folge eines Konzessionsverlustes wieder abgegeben werden muss, kann der abgebende Netzbetreiber zwar eine wirtschaftlich angemessene Vergütung erstattet verlangen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG). Die Vergütung ist jedoch auf den objektivierten Ertragswert begrenzt.¹⁰

Ob und unter welchen Voraussetzungen Kündigungen der Pachtverträge vor Auslaufen der Wegenutzungsverträge möglich sein sollen, wird Gegenstand der Verhandlungen sein.

⁶ Energiekartellbehörde Baden-Württemberg, Konzessionsvergabe Musterkriterienkatalog als Orientierungshilfe für die Entscheidung über die Einräumung von Wegerechten zum Betrieb von Strom- und Gasverteilernetzen der allgemeinen Versorgung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 06.09.2013, zuletzt geändert am 26.03.2014 und 05.03.2015, Az.: 4-4452.85/145, S. 8.

⁷ GasNEV, Anlage 1, IV.

⁸ StromNEV, Anlage 1, III.

⁹ GasNEV, Anlage 1, I.; StromNEV, Anlage 1, I.

¹⁰ BGH, Urt. v. 16.11.1999 – KZR 12/97 – BGHZ 143, 128, 152 ff. - Endschafftsbestimmung I; Beschl. vom 03.06.2014 – EnVR 10/13 – RdE 2015, 29 Rn. 45 – Stromnetz Homberg; BGH, Urt. v. 14.05.2015 – EnZR 11/14 –, juris Rn. 15 – Gasnetz Springe.

Bewerbermemorandum

6. Vertragswert

Bei Zugrundelegung einer Laufzeit von 20 Jahren beträgt der geschätzte Wert des Gasnetz-pachtvertrags **28,3 Millionen Euro**, der geschätzte Vertragswert des Stromnetz-pachtvertrags **98,2 Millionen Euro**. Die Berechnung beruht auf § 2 KonzVgV. Danach ist der Vertragswert der Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Pächter voraussichtlich während der Laufzeit des Pachtvertrags aus den vereinnahmten Netzentgelten erzielt.

Für das Gasnetz ergibt sich ein grob geschätzter Jahresumsatz aus Netznutzungsentgelten ohne Umsatzsteuer und ohne Abgaben / Umlagen (z. B. Konzessionsabgabe) von **ca. 1,365 Millionen Euro**. Grundlage für die Berechnung ist das für das Konzessionsgebiet Schopfheim in 2016 geltende Preisblatt Netznutzung sowie die vom derzeitigen Netzbetreiber bnNetze GmbH mit Sitz in Freiburg i. Br. zur Verfügung gestellte Gesamtabsatzmenge Erdgas für das Jahr 2015 (siehe auch Angaben in den Netzdaten unter <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen>). Zuzüglich der für das Jahr 2014 vom derzeitigen Netzbetreiber mitgeteilten Konzessionsabgabe von rund 52,6 TEuro ergibt sich ein Nettogeschäftsumsatz pro Jahr von 1,417 Millionen Euro. Der Vertragswert ergibt sich durch Multiplikation mit der Laufzeit von 20 Jahren. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die auf Basis der Absatzmengen 2015 und des Preisblattes Netznutzung für 2016 ermittelten jährlichen Umsatzerlöse unter Abwägung begrenzender regulatorischer Einflüsse als auch mit Blick auf erhöhende Effekte u. a. aus Inflation über die gesamte Laufzeit konstant bleiben.

Für das Stromnetz ergibt sich ein Jahresumsatz aus Netznutzungsentgelten ohne Umsatzsteuer und ohne Abgaben / Umlagen (z. B. KWK-Umlage, Konzessionsabgabe etc.) von **ca. 3,975 Millionen Euro**. Grundlage für die Berechnung ist das für das Konzessionsgebiet Schopfheim in 2016 geltende Preisblatt Netznutzung sowie das vom derzeitigen Netzbetreiber ED Netz GmbH mit Sitz in Rheinfelden zur Verfügung gestellte Absatzmengengerüst der Netznutzungsmengen für das Jahr 2015 (siehe auch Angaben in den Netzdaten unter <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen>). Für die Abgaben und Umlagen ergibt sich mit den für 2016 gültigen Preisen ein Jahresbetrag von 938 TEuro. Somit ergibt sich ein Nettogeschäftsumsatz pro Jahr inkl. Abgaben und Umlagen von 4,9108 Millionen Euro. Der Vertragswert ergibt sich durch Multiplikation mit der Laufzeit von 20 Jahren. Darin liegt die Annahme zu Grunde, dass die auf Basis der Absatzmengen 2015 und des Preisblattes

Bewerbermemorandum

Netznutzung für 2016 ermittelten jährlichen Umsatzerlöse unter Abwägung begrenzender regulatorischer Einflüsse als auch mit Blick auf erhöhende Effekte u. a. aus Inflation über die gesamte Laufzeit konstant bleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen Werte nur sehr grob abgeschätzt werden konnten. Angesichts unvollständiger Informationen mussten zahlreiche Annahmen getroffen werden. Die Prognose ist angesichts des langen Prognosezeitraums mit hohen Unsicherheiten belastet. Mit der Angabe der Werte ist daher keinerlei Zusage verbunden; jedwede Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist ausgeschlossen.

7. Gesamtvergabe

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt. Einer Losbildung stehen konzeptionelle und wirtschaftliche Gründe entgegen (§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB):¹¹

- In der Netzgesellschaft soll das Eigentum an der leitungsgebundenen Gas- und Stromnetzinfrastruktur und später ggf. weiteren Infrastruktursystemen gebündelt werden, um Synergien heben und Skaleneffekte nutzen zu können. Es scheidet aus, für unterschiedliche Infrastrukturen unterschiedliche Netzgesellschaften zu bilden.
- Das im Rahmen der Ausschreibung zu ermittelnde Partnerunternehmen soll zugleich Gesellschafter der Netzgesellschaft und Dienstleister sein. Dadurch soll das Know-How des Partnerunternehmens in die Gesellschaft eingebunden und sichergestellt werden, dass das Partnerunternehmen ein eigenes Interesse am Erfolg der gemeinsamen Gesellschaft hat.
- Eine Losbildung – z. B. in ein Gas- und ein Stromlos – würde ausgehend von dieser Konzeption dazu führen, dass jeder Bieter die gesellschaftsrechtliche Kooperation mit jedem anderen Bieter akzeptieren müsste. Das ist praktisch fernliegend.

¹¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.02.2013 – VII-Verg 31/12, 31/12 – juris Rn. 58.

Bewerbermemorandum

III. Art und Struktur des Verfahrens

Das Verfahren wird auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 KonzVgV als „modifiziertes Verhandlungsverfahren“ gestaltet. Diese Verfahrensstruktur ist der Komplexität des Ausschreibungsgegenstands sowie dem Umstand geschuldet, dass die Verträge je nach Ausgangssituation des Vertragspartners (bisheriger Betreiber des Netzes / neuer Bewerber) teilweise unterschiedliche Inhalte haben könnten und dass der verbindliche Abschluss der Verträge voraussichtlich notariell beurkundet werden muss. Das Verfahren gliedert sich wie folgt:

1. Teilnahmewettbewerb

Im Rahmen eines vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerbs können sich Interessenten um eine Teilnahme am Verfahren bewerben. Der Teilnahmewettbewerb wurde durch eine europaweite Konzessionsbekanntmachung gemäß § 19 KonzVgV eingeleitet. Die Stadt prüft in dem Wettbewerb die Eignung der Bewerber, die zulässige Teilnahmeanträge eingereicht haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer IV. verwiesen.

2. Verhandlungsphase

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wird die Stadt alle geeigneten Teilnehmer zur Abgabe von Erstangeboten als Grundlage für die Durchführung von Verhandlungen auffordern. Eine Begrenzung der Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist nicht vorgesehen.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Stadt die Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen. Die Erstangebote sind unter Beachtung der Vergabeunterlagen zu erstellen.

Die Stadt behält sich vor, im Rahmen der Verhandlungsphase die Zahl der Bieter, die im Verfahren berücksichtigt werden, sukzessive zu reduzieren. Dies kann auch schon nach Abgabe

Bewerbermemorandum

der Erstangebote geschehen. Die Stadt wird die Reduktion auf Grundlage einer vorläufigen Bewertung anhand der Zuschlagskriterien vornehmen.

Die Stadt behält sich vor, die Verhandlungen über Einzelheiten nur mit einem einzigen Bieter („preferred bidder“) durchzuführen. In diesem Fall wird die Stadt gewährleisten, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder der Konzession einschließlich der in der Konzessionsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen nicht grundlegend geändert werden, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird und dass andere am Verfahren beteiligte Unternehmen nicht diskriminiert werden. Die Stadt wird die Bieter, deren Angebote nicht weiter berücksichtigt werden sollen, entsprechend § 134 Abs. 1 GWB informieren und die Endverhandlungen erst nach der in § 134 Abs. 2 GWB geregelten Wartezeit aufnehmen.

3. Abschlussphase

Nach Abschluss der Verhandlungen wird die Stadt die Angebotsprüfung durchführen. Sofern die Endverhandlungen mit mehreren Bietern geführt worden sind, wird die Stadt die zulässigen endgültigen Angebote anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien bewerten und gemäß § 134 GWB verfahren, bevor die Verträge abgeschlossen werden. Die Stadt wird das Verfahrensergebnis gemäß § 21 Abs. 1 KonzVgV bekannt geben.

IV. Bedingungen des Teilnahmewettbewerbs

1. Anforderungen an den Teilnahmeantrag

Die Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb setzt einen zulässigen Teilnahmeantrag voraus.

1.1 Verwendung von Formularen

Zur Stellung des Teilnahmeantrags sind die in der Anlage beigefügten Teilnahmeformulare zu verwenden.

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen
für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Bewerbermemorandum

1.2 Bestandteile

Der Teilnahmeantrag/ die Bewerbung hat folgende Bestandteile zu umfassen:

	Bestandteil	Formular	Anmerkung
a.	Bewerbungsschreiben	1	
b.	Erklärungen Bewerbergemeinschaft	2	Nur bei Bewerbergemeinschaften
c.	Erklärungen zur Eignungsleihe	3	Nur im Fall der Eignungsleihe
d.	Erklärung zu § 123 GWB	4	
e.	Erklärung zu § 124 Abs. 1 GWB	5	
f.	Erklärung zu § 124 Abs. 2 GWB	6	
g.	Erklärung zu LTMG BW	7	
h.	Erklärung zum Umsatz	(-)	
i.	Bankerklärung / Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei	(-)	
j.	Darstellung zum Know-How bzgl. der Gründung von Unternehmen, der Bewerbung um Konzessionsverträge und der Übernahme von Energieverteilernetzen	(-)	
k.	Darstellung des Betreibers zum Know-How beim Betrieb von Gas- und Stromverteilernetzen	(-)	
l.	Aufstellung erbrachter Leistungen im Bereich des Gas- und Stromverteilernetzbetriebs	(-)	
m.	Erklärung zur personellen Ausstattung	(-)	
n.	Erklärung zur technischen Ausstattung	(-)	

1.3 Form

Der Teilnahmeantrag muss schriftlich in einem verschlossenen, fensterlosen Umschlag eingereicht werden. Er ist an den vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen. Auf der Außenseite des Umschlags sind der Name des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft und die Anschrift anzugeben. Der Umschlag ist mit der Aufschrift

**„Teilnahmeantrag für das Verfahren zur Auswahl
eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die
Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim“**

zu versehen.

Bewerbermemorandum

Teilnahmeanträge, die per Fax oder per E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.

1.4 Teilnahmefrist

Der Teilnahmeantrag muss spätestens bis zum

13.01.2016, 12.00 Uhr

schriftlich bei der unter Ziff. II. genannten Kontaktstelle eingehen.

1.5 Fragen zum Verfahren

Die Interessenten haben die Möglichkeit, bei der unter Ziff. I. genannten Kontaktstelle Rückfragen zum Teilnahmewettbewerb zu stellen; sie können schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Sofern die Fragen rechtzeitig bei der Kontaktstelle eingehen, werden diese spätestens sechs Tage vor dem Ablauf der Teilnahmefrist nach Ziff. 1.4 beantwortet (siehe § 18 KonzVgV).

Antworten zu rechtzeitig gestellten Bewerberfragen sowie aktualisierte oder weitere Unterlagen, welche sämtliche Interessenten und Bewerber betreffen, werden unter <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen> zur Verfügung gestellt.

1.6 Nachforderungsvorbehalt

Die Stadt behält sich vor, bis zum Abschluss der Auswertung unvollständige oder fehlende Nachweise, Unterlagen oder Erklärungen nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Bewerbermemorandum

1.7 Ausschluss aus formellen Gründen

Bewerbungen, die nicht frist- oder formgerecht eingehen oder die nicht alle geforderten bzw. nachgeforderten Bestandteile enthalten, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Befähigung zur Berufsausübung (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.1)

2.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot

Jedes Unternehmen, das an dem Verfahren teilnimmt, muss rechtswirksam gegründet und – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeit darf nicht durch eine Behörde verboten worden sein. Dies wird durch die Abgabe des Teilnahmeantrags versichert. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung der Vergabestelle vorzulegen.

2.1.2 Günstige Prognose für den Erhalt einer Netzbetriebsgenehmigung

Netzbetriebsgenehmigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG für den Betrieb des Gas- / Stromverteilernetzes in Schopfheim müssen mit dem Teilnahmeantrag NICHT vorgelegt werden. Zwar setzt die Übernahme des Netzbetriebs eine entsprechende Genehmigung voraus. Diese wird aber für jedes Konzessionsgebiet gesondert erteilt, und zwar in der Regel erst dann, wenn bereits ein Wegenutzungsvertrag i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeschlossen worden ist. Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn eine günstige Prognose besteht, dass der Teilnehmer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG erfüllen kann. Hiervon wird ausgegangen, wenn keine Gründe zum Ausschluss des Teilnehmers von dem vorliegenden Vergabeverfahren vorliegen (siehe IV.2.1.3) und der Teilnehmer seine Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat (siehe IV.3.)

Bewerbermemorandum

2.1.3 Keine Ausschlussgründe

Der Bewerber ist zur Beachtung aller für ihn einschlägigen rechtlichen Vorgaben verpflichtet. Die Stadt prüft das Vorliegen von Ausschlussgründen nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben (vgl. insbesondere § 154 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GWB).

Der Bewerber hat Erklärungen abzugeben

- zum Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 Abs. 1 GWB (siehe Formulare 4 und 5);
- zum Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 19 Mindestlohngesetz und § 98 c Aufenthaltsgesetz (siehe Formular 6);
- zur Wahrung der Anforderungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (siehe Formular 7).

2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.2)

Die Stadt prüft die Leistungsfähigkeit der Bewerber, deren Teilnahmeanträge frist- und formgerecht eingegangen sind und die nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, anhand folgender Eignungskriterien und Eignungsnachweise:

Bewerbermemorandum

2.2.1 Eignungskriterien

Es muss zu erwarten stehen, dass der Bewerber seinen Eigenkapitalanteil an der Netzgesellschaft (für eine etwaige Übernahme des Gas- und Stromnetzes) aufbringen und die Übernahme des Betriebs des Strom- und Gasverteilernetzes als Pächter wirtschaftlich leisten kann. Dies wird anhand des

- Umsatzes des Bewerbers (Gesamtumsatz sowie Umsatz in dem Bereich Strom- / Gasnetze) und der
- finanziellen Situation des Unternehmens

beurteilt.

2.2.2 Erklärungen / Nachweise

Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:

- Erklärung zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Bereich des Betriebs von Strom- und Gasverteilernetzen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.
- Bankerklärung zur finanziellen Situation des Unternehmens oder – sofern nicht möglich – Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. Creditreform, Rating-Agentur)

2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zur Konzessionsbekanntmachung Ziff. III.1.2)

2.3.1 Eignungskriterien

Der Bewerber muss die technische und berufliche Leistungsfähigkeit für die Gründung der Netzgesellschaft, die Bewerbung um Wegenutzungsverträge nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, die Übernahme von Energieverteilernetzen und die Durchführung des Betriebs des Gas- und Stromverteilernetzes aufweisen. Dies umfasst:

- Der Bewerber muss über hinreichendes Know-How bezüglich der Gründung von Unternehmen, der Bewerbung um Wegenutzungsverträge und der Übernahme von Energieverteilernetzen verfügen.

Bewerbermemorandum

- Der Bewerber muss über Know-How im Bereich des Betriebs von Gas- und Stromverteilernetzen verfügen.
- Der Bewerber muss in der Lage sein, die personellen Ressourcen für den Betrieb des Gas- und Stromverteilernetzes in Schopfheim vorzuhalten oder rechtzeitig aufzubauen.
- Der Bewerber muss in der Lage sein, die sachlichen Ressourcen für den Betrieb des Gas- und Stromverteilernetzes in Schopfheim vorzuhalten oder rechtzeitig aufzubauen.

2.3.2 Erklärungen / Nachweise

Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:

- Darstellung zum Know-How des Bewerbers bezüglich der Gründung von Unternehmen, der Bewerbung um Wegenutzungsverträge und der Übernahme von Energieverteilernetzen;
- Darstellung zum Know-How des Bewerbers im Bereich des Betriebs von Gas- und Stromverteilernetzen;
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren durch den Bewerber erbrachten Leistungen im Bereich des Betriebs von Strom- und Gasverteilernetzen mit Angabe des Erbringungszeitraums;
- Erklärung, welche technischen Fachkräfte / technischen Stellen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gas- und Stromnetzes in Schopfheim eingesetzt werden sollen und ob das Personal bereits vorgehalten wird oder ob - und gegebenenfalls wie - es aufgebaut werden soll;
- Erklärung, welche technische Ausstattung, Geräte und Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gas- und Stromnetzes in Schopfheim eingesetzt werden sollen und ob diese Ressourcen bereits vorgehalten werden oder ob – und gegebenenfalls wie – die Ressourcen aufgebaut werden sollen.

Bewerbermemorandum

3. Eignungsleihe

Der Bewerber kann die Eignung auch im Weg der Eignungsleihe nachweisen. Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KonzVgV darf ein Unternehmen oder eine Bewerbergemeinschaft Kapazitäten anderer Unternehmen einbeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen (= qualifizierte Nachunternehmer).

3.1 Verfügbarkeitsnachweis

Im Fall der Eignungsleihe muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass die zur Erfüllung der Eignungskriterien erforderlichen Mittel während der gesamten Konzessionslaufzeit zur Verfügung stehen werden (vgl. § 26 Abs. 3 KonzVgV). Der Nachweis ist durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen des/der qualifizierten Nachunternehmer zu führen (siehe **Formular 3**).

3.2 Sonstige Nachweise und Erklärungen

Die Nachweise und Erklärungen, die mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden müssen (siehe oben VI.1.2), sind auch von dem qualifizierten Nachunternehmer vorzulegen. Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind einzureichen, soweit sich der Bewerber diese im Wege der Eignungsleihe zu Eigen machen will.

4. Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind zulässig, soweit die zwischen den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft getroffenen Absprachen nicht gegen § 1 GWB verstoßen. Die Zulässigkeit ist von den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft sicherzustellen. Verstöße können zum Ausschluss vom Verfahren führen.

Bewerbermemorandum

Zulässige Bewerbergemeinschaften werden wie Einzelbewerber behandelt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV). Sie haben folglich einen gemeinsamen Teilnahmeantrag zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bewerbergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform haben muss, um einen Teilnahmeantrag stellen zu können.

Die Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist nur bis zur Abgabe des Teilnahmeantrags möglich. Die nachträgliche Bildung einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften ist unzulässig; sie kann auch dazu führen, dass die mitwirkenden Unternehmen (als Einzelbieter) vom Verfahren auszuschließen sind. Des Gleichen ist es unzulässig, dass ein Mitglied einer Bietergemeinschaft fortan anstelle der Bietergemeinschaft als Einzelbieter auftritt. Die Bieteridentität ist im gesamten Verfahren zu wahren.¹²

Auf die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimwettbewerbs wird ausdrücklich hingewiesen.

4.1 Haftung und vertragliche Beziehungen

Im Fall des Zuschlags an eine Bewerbergemeinschaft haften alle Bewerber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung ihrer Zusagen gegenüber der Stadt.

Alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft werden einzeln Vertragspartner des abzuschließenden Konsortialvertrags.

Soweit die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft verschiedene Gesellschaften eines vertikal integrierten Unternehmens im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG sind, kann die Vertragspartnerstellung hinsichtlich des Gesellschaftsvertrags und der Netzpachtverträge bei unterschiedlichen (verbundenen) Unternehmen unterliegen. Beispielsweise kann eine Konzernmutter Gesellschafterin der Netzgesellschaft werden, während die Pachtverträge von einem Tochterunternehmen abgeschlossen werden.

Soweit der Bewerbergemeinschaft mehrere vertikal integrierte Unternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG angehören (z. B. Konzerne A und B), gilt die vorstehende Bestimmung in An-

¹² Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.2008 – 15 Verg 9/08 – juris Rn. 41

Bewerbermemorandum

sehung jedes vertikal integrierten Unternehmens. Danach ist es beispielsweise möglich, dass zwei herrschende Unternehmen (z. B. die Muttergesellschaften der Konzerne A und B) Gesellschafter der Netzgesellschaft werden, während ein beherrschtes Unternehmen des einen vertikal integrierten Unternehmens (z. B. die Netztochter des Konzerns A) Partnerin des Gasnetzpachtvertrags und ein beherrschtes Unternehmen des anderen vertikal integrierten Unternehmens (z. B. die Netztochter des Konzerns B) Partnerin des Stromnetzpachtvertrags wird.

Die Eröffnung dieser Gestaltungsmöglichkeiten ist angesichts der gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (§§ 6 ff.) angezeigt. Insbesondere haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 EnWG sicherzustellen, dass Verteilernetzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind. Dementsprechend ist es bei Konzernunternehmen teilweise üblich, dass Beteiligungen nicht von der Netzbetreibergesellschaft, sondern von anderen Unternehmen, z. B. von der Konzernmutter oder einer eigens dafür gegründeten Beteiligungsgesellschaft gehalten werden. Dem sollen die vorstehenden Bewerbungsbedingungen Rechnung tragen.

4.2 Notwendige Angaben zur Bewerbergemeinschaft

Im Fall der Bewerbung als Bewerbergemeinschaft sind folgende Angaben mit dem Teilnahmeantrag einzureichen (siehe Formular 2):

- Benennung der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft samt Anschrift, Ansprechpartner und der Aufgabe Funktion innerhalb der Bewerbergemeinschaft;
- Bezeichnung eines bevollmächtigten Vertreters;
- Eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft unterzeichnete Erklärung, wonach der bevollmächtigte Vertreter die benannten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft in dem Verfahren rechtsverbindlich vertritt;
- Eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft unterzeichnete Erklärung, wonach die Mitglieder für die spätere Erfüllung aller vertraglichen Zusagen (Konsortialvertrag / Gesellschaftsvertrag / Pachtverträge etc.) gesamtschuldnerisch haften.

Bewerbermemorandum

4.3 Sonstige Nachweise und Erklärungen

Im Fall einer Bewerbergemeinschaft sind die Nachweise und Erklärungen, die mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden müssen (siehe oben VI.1.2), für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Hinsichtlich der Eignungsnachweise genügt es, wenn die Eignung der Bewerbergemeinschaft insgesamt nachgewiesen ist.

V. Sonstige Verfahrensbedingungen

1. Kein Kostenersatz

Der Bewerber nimmt auf eigene Kosten am Verfahren teil. Eine Kostenerstattung durch die Stadt ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren später geändert oder aufgehoben wird und dadurch Aufwendungen des Bewerbers wertlos werden.

2. Änderung und Aufhebung des Verfahrens

Die Stadt behält sich vor, das Verfahren jederzeit zu ändern oder zu beenden, soweit und solange dies vergaberechtlich zulässig ist (vgl. § 12 Abs. 2 KonzVgV und § 32 Abs. 1 KonzVgV).

Die Stadt behält sich insbesondere vor, das Verfahren aufzuheben, wenn absehbar ist, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann. Das Verfahrensergebnis ist aus Sicht der Stadt Schopfheim nur wirtschaftlich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, dass der Zinsaufwand, der dem Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim aus der angestrebten darlehensbasierten Finanzierung des Eigenkapitalanteils an der Netzgesellschaft während der Pachtlaufzeit voraussichtlich entstehen wird, durch die zu erwartenden Erträge aus der Beteiligung der Stadt an der Netzgesellschaft gedeckt werden kann, und dass im Liquidationsfall eine vollständige Bedienung der Verbindlichkeiten des Gesellschafters Eigenbetrieb Stadtwerke möglich ist.

Bewerbermemorandum

Die Stadt ist auch dann, wenn kein Aufhebungsgrund nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KonzVgV vorliegt, grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KonzVgV).

Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gründung der Netzgesellschaft kommunalrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben unterliegt (insb. §§ 102 ff. GemO), dass der Beschluss des Gemeinderats zur Gründung der Netzgesellschaft der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist (§ 108 GemO) und dass der Beschluss nur und erst vollzogen – also die Netzgesellschaft nur gegründet – werden darf, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die weitere Umsetzung des Vorhabens nach Gründung der Netzgesellschaft unter dem Vorbehalt steht, dass die Netzgesellschaft in den Wettbewerbsverfahren um die Wegenutzungsverträge Strom und Gas erfolgreich ist. Die Stadt kann in dieser Hinsicht keinerlei Zusage machen. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Wegenutzungsverträge in gesonderten Verfahren zu vergeben und die Verfahren diskriminierungsfrei zu gestalten. Sie darf und wird die Netzgesellschaft und die Unternehmer-Gesellschafter der Netzgesellschaft in keiner Weise bevorzugen. Jedwede haftungsrechtliche Verantwortung der Stadt für etwaige Vermögensnachteile, die daraus entstehen, dass der Wegenutzungsvertrag Gas und/oder Strom an ein anderes Unternehmen vergeben wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Bewerber weder Schadens- noch Aufwendungsersatz von der Stadt verlangen.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die er im Teilnahmeantrag oder später im Angebotswettbewerb mitteilt, verarbeitet werden. Nach Beendigung des Verfahrens werden die Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen wieder gelöscht.

Bewerbermemorandum

4. Kenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Bewerber ist verpflichtet, bei der Übersendung von Unterlagen im Teilnahmewettbewerb oder im weiteren Verlauf des Verfahrens diejenigen Unterlagen kenntlich zu machen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Er hat für den Fall einer etwaigen Akteneinsicht anzugeben, welche Informationen nach seiner Auffassung von der Akteneinsicht auszunehmen sind.

5. Zustimmung zu den Verfahrensbedingungen

Der Bewerber stimmt mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags den in diesem Bewerbermemorandum genannten Verfahrensbedingungen zu.

6. Rügeobliegenheiten und Rechtsschutz

Die zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren und die Angaben zu Fristen möglicher Rechtsbehelfe sind in der Konzessionsbekanntmachung (Ziff. VI.4.1 und VI.4.3) aufgeführt. Auf die dort aufgeführten Rügeobliegenheiten nach § 160 Abs. 3 GWB wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

VI. Organisations- und Zeitplan

Die Stadt hat für das Vorhaben gemäß § 13 Abs. 3 KonzVgV folgenden Organisations- und Zeitplan aufgestellt:

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen
für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Bewerbermemorandum

Konzessionsbekanntmachung (Tag der Absendung)	25.11.2016
Teilnahmewettbewerb Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen	13.01.2017, 12:00 Uhr
Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten	Januar / Februar 2016
Abgabe Erstangebote	März / April 2017
Verhandlungsphase	Mai bis Juli 2017
Schlussphase	August / September 2017

Unverbindlicher Schlusstermin ist der 30.09.2017.

Anlagenverzeichnis:

Formular 1: Bewerbungsschreiben

Formular 2: Erklärungen und Angaben zur Bewerbergemeinschaft

Formular 3: Erklärungen zur Eignungsleihe

Formular 4: Erklärung zu § 123 GWB

Formular 5: Erklärung zu § 124 Abs. 1 GWB

Formular 6: Erklärung zu § 124 Abs. 2 GWB

Formular 7: Erklärung zu LTMG BW